

Sehr geehrte Herren Landräte,

nach unserer Information wirkt Herr Landrat Neumeyer, LK Kelheim, offenbar darauf hin, auf Sie einzuwirken, sich nicht für Gespräche zwischen der Bürgerinitiative „Wasserversorgung Hallertau - Bürger für Transparenz“ und dem Wasserversorger mit Ihnen als Mediator einzusetzen.

Wir befürchten, dies tut er nicht ganz ohne Eigennutz, denn inzwischen sind am Landratsamt Kelheim einige ungeklärte Fragen auch in Form von Rechtsaufsichtsbeschwerden von uns offen, die das Landratsamt Kelheim erheblich belasten.

- 1) So steht z.B. die Frage im Raum, warum das Landratsamt Kelheim bei der Entscheidungsfindung zu Gunsten von Verbesserungsbeiträgen eine nach den Worten des Wasserversorgers "dringende Empfehlung" ausgesprochen hat, obgleich der Landrat selbst schriftlich mitgeteilt hat, das Landratsamt dürfe sich nicht in die Selbstverwaltungsangelegenheiten des Wasserversorgers einmischen und keine Zweckmäßigkeitserwägungen anstellen, welche Art der Finanzierung besser sei. Diesbezüglich ist eine Rechtsaufsichtsbeschwerde offen. Insofern gehen wir davon aus, dass bei der Entscheidungsfindung zu Ungunsten einer Finanzierung über den Wasserverbrauch dieser massive Einfluss des Landratsamtes eine gewichtige Rolle gespielt haben könnte.
- 2) Nach § 96 Abgabenordnung müssen die Namen der Personen, die vorliegend Befragungen in Verbindung mit den Neuvermessungen vor Ort vornehmen, den Beteiligten (Bürgern) angemessene Zeit im Voraus bekannt gegeben werden. Das wird hier tausendfach missachtet. Eine diesbezügliche Rechtsaufsichtsbeschwerde erbrachte, wie wir es verstehen, die Auffassung, dass die Einhaltung dieses Gesetzes nach Einschätzung der Rechtsaufsicht "überzogen", "nicht gerechtfertigt" und "unverhältnismäßig" sei. Bei einer Rechtsaufsichtsbeschwerde gegen den Sachbearbeiter wegen Rechtsbeugung schloss der Landrat sich dieser Meinung an. Auf Nachfrage nach einer juristischen Begründung dieser Aushebelung des Gesetzes durch einen Sachbearbeiter, blieb bislang nach Ablauf der Fristsetzung jegliche Antwort aus. Die BI zieht nun eine Strafanzeige wegen Rechtsbeugung nach § 339 StGB gegen den Landrat in Betracht.
- 3) Nach Kenntnissen der BI liegen dem Wasserversorger die Daten für eine Bescheiderstellung bereits vor. Eine Neuvermessung ist innerhalb des Rahmens der Rechtsprechung entbehrlich. Es ist völlig undurchsichtig, wie die dafür veranschlagten 1,8 Millionen Euro zustande kommen, für die ohnedies nie eine Wirtschaftlichkeitsanalyse vorgelegt wurde, was wiederum für sich genommen ein Verstoß gegen die Betriebssatzung des Wasserversorgers darstellen würde, der nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten arbeiten soll.
- 4) Am Landratsamt Kelheim ist darüber hinaus eine Bitte um Überprüfung der Rechtmäßigkeit bei der Vergabe des Auftrags zur Neuvermessung anhängig. Lt. Ausschreibungsbedingungen muss die Firma, die den Auftrag erhält, Vermessungsingenieursdienstleistungen anbieten. Nach unseren Kenntnissen verfügt die beauftragte Firma aber über keine Vermessungsingenieure.

Wie Sie sehen, sind viele Fragen offen. Ich bitte Sie daher noch einmal, uns hinsichtlich Gesprächen mit dem Wasserversorger als Mediator zu unterstützen und Licht in dieses Dunkel zu bringen sowie die aus unserer Sicht täglichen mehrfachen Rechtsverstöße zu Lasten auch der Bürger Ihrer Landkreise zu unterbinden.

Viele Grüße  
Dr. Ralf Schramm